

Satzung der
"Schachgemeinschaft Rund um den Wartturm"
vom 22. Januar 1971
(Fassung vom 19. Juli 1985)

Eingescannte Version
Überarbeitet nach neuer Rechtschreibung
Ohne Gewähr
R. Saal, Dezember 2007

S A T Z U N G

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen "Schachgemeinschaft Rund um den Wartturm" und hat seinen Sitz in Schaaheim Er wurde am 22. Januar 1971 gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck und Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er hat vornehmlich den Zweck, den Schachsport zu fördern und zu pflegen und dessen ideellen Charakter zu wahren. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung regelmäßiger schachsportlicher Übungsabende sowie Wettkämpfe auf Vereins- und Verbandsebene und durch die Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- (4) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Zuwendungen an den Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen seinen Beschluss ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zugelassen.
- (3) Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Mitgliedsbeiträge werden in jedem Falle erhoben, soweit nicht nach dieser Satzung Ausnahmeregelungen zugelassen sind. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, wenn sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Anträge hierzu werden vom Vorstand an die Mitgliederversammlung gestellt.
- (5) Die Mitgliedszeit der damaligen Mitglieder des Schachclubs in Schaaheim wird ihnen angerechnet, sofern sie spätestens 1/4 Jahr nach Gründung der "Schachgemeinschaft Rund um den Wartturm" dieser beigetreten sind.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt bzw. Tod,
 2. durch Ausschluss,
 3. durch Auflösung des Vereins.
- (7) Der Austritt kann nur mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Jahresende oder zum Ende des Halbjahres erfolgen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

- (8) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn er
 1. die Satzung und die Anordnungen des Vereins vorsätzlich missachtet,
 2. grob gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 3. mit Mitgliedsbeiträgen - trotz erfolgter Mahnung - mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
- (9) Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe und Beifügung von Beweismitteln an den Vorstand einzureichen und zu begründen

§ 4 (Recht und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Entnommenes Spielmaterial ist sorglich zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigungen ist das Mitglied ersatzpflichtig.
- (3) Die Mitglieder haben die Vorschriften dieser Satzung zu befolgen und sollen die Arbeit des Vereins durch regelmäßigen Versammlungsbesuch und Mitarbeit im Verein fördern.

§ 5 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 (Die Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die bei Mitgliederversammlungen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal in den ersten 6 Wochen des Kalenderjahres statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden mittels schriftlicher Einladung mit Angabe der Tagesordnung und einer Frist von 8 Tagen (Poststempel) oder durch Bekanntgabe im "Schaafheimer Anzeiger" einberufen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern oder durch den Vorsitzenden einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
- (7) Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für
 1. Wahl des Vorstandes,
 2. Wahl von 2 Kassenprüfern,
 3. Genehmigung des Etats,
 4. Satzungsänderungen,
 5. Auflösung des Vereins.

- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen außer §§ 1 und 2 mit 2/3 Mehrheit, bei Satzungsänderungen der §§ 1 und 2 mit 3/4 Mehrheit, bei Vereinsauflösung mit 3/4 Mehrheit.

§ 7 (Der Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Spielleiter, dem Kassenwart, dem Pressewart, dem Jugendwart.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- (4) Kein Amt des Vereins darf gegen direkte oder indirekte Vergütung ausgeübt werden.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- (6) Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart erhalten Bankvollmacht. Zahlungsanweisungen etc., müssen von beiden unterzeichnet werden.
- (7) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der 2. Vorsitzende macht von diesem Recht nur bei nachgewiesener Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch.
- (8) Es können mehrere Funktionen von einer Person ausgeübt werden. Ausgeschlossen ist jedoch die Vereinigung des 1., und des 2. Vorsitzenden in einer Person.
- (9) Für die Jugend- bzw. Schülergruppen können Jugend- bzw. Schülersprecher ernannt werden. Sie gehören dem Vorstand nicht an, können jedoch bei entsprechenden Sachfragen zu Rate gezogen werden.
- (10) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern durch den 1. Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung und einer Frist von 8 Tagen einberufen.
- (11) Beschlüsse des Vorstandes sind gültig, wenn sie von mindestens 4 seiner Mitglieder gefasst werden.

§ 8 (Sonstige Bestimmungen)

- (1) Der "Schaafheimer Anzeiger" ist das amtliche Presseorgan des Vereins.
- (2) Alle darin erscheinenden Mitteilungen, Bekanntmachungen usw. gelten als amtliche Nachrichten des Vorstandes.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Unterverband Starkenburg (VI) des Hessischen Schachverbandes zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Diese von der Mitgliederversammlung an 22. Januar 1971 beschlossene Satzung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.
- (5) Als Gründungsmitglieder des Vereins gelten die im Gründungsprotokoll vom 22. Januar 1971 unterzeichneten Personen.